



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 11/2017

Datum: 30.03.2017

Datum	Inhalt	Seite
30.03.2017	Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)	1 - 2
17.03.2017	Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.07.2012 zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Sanierung) für den Kreis Borken	2 - 3
28.03.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
24.03.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
22.03.2017, 22.03.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4
21.03.2017, 23.03.2017, 23:03:2017, 23.03.2017, 23.03.2017	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4 - 5

Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO)

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) beschlossen:

Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird Frau Dr. Anne Monika Spallek, Billerbeck, zur persönlichen Stellvertreterin von Frau Gertrud Welper, Vreden, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Birgit Wirtz, Gronau
Hans-Peter Egger, Coesfeld	Heinrich Terwort, Havixbeck
Valentin Merschhemke, Coesfeld	Dr. Thomas Wenning, Coesfeld
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Dr. Anne Monika Spallek, Billerbeck
Christian Wohlgemuth, Dülmen	Damian Januschewski, Südlohn

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt der Kreiswahlleiter.

Borken, 30.03.2017

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter

für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

**Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.07.2012 zur Durchführung der
Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-
Virus (BVD-Sanierung) für den Kreis Borken**

Aufgrund der zurzeit gültigen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) wird Folgendes bekannt gegeben:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 16.07.2012 zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung) für den Kreis Borken wird aufgehoben.**
- 2. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.**

Begründung:

Mit Verfügung vom 16.07.2012 wurden weitergehende Maßnahmen der BVD-Sanierung, wie u.a. ein Verbringungsverbot BVDV-infizierter Tiere etc. und epidemiologische Ermittlungs- sowie weitergehende Untersuchungspflichten angeordnet.

Durch die Neufassung der BVDV-Verordnung hat der Gesetzgeber die mit der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ganz überwiegend gesetzlich geregelt. Damit ist die o.g. Allgemeinverfügung entbehrlich bzw. die mit der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind nicht mehr weiter erforderlich.

Da die übrigen Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen ebenfalls vorliegen, wird die o.g. Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verfügung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung sind alle Beschränkungen aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bochohl, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landrat@vps.kreis-borken.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Borken, den 17.03.2017

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag

gez.

Dr. Albert Groeneveld

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden (www.kreis-borken.de).

**Benachrichtigung über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Sunil Badjalala, geboren am 29.07.1978 in Paramaribo, zuletzt wohnhaft in NL 7557 KT Hengelo, Castorweg 340 ist ein Bescheid vom 15.02.2017, Aktenzeichen 36.40.O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.03.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Altenhoff-Weber

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Matthias Temminghoff Energie mit Sitz in 48691 Vreden, Dömern 30 hat mit Antrag vom 27.07.2016 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 30, Gemarkung: Vreden, Flur: 89, Flurstücke: 80 und 82 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Anpassung der Inputmenge und der produzierten Biogasmenge sowie die Errichtung eines Gärrestlagers. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 1,5 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 24.03.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02434 2016-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 11.04.2016 beantragt die Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen die Erteilung einer Plangenehmigung für die Kompensationsmaßnahme am Gewässer Rindelfortsbach auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 11, Flurstücke 503, 506, 644.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.:662212/55215

Borken, den 22. März 2017

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 07.11.2016 beantragt die GFA-Golfsport-Freizeitanlagen GmbH, Schmäinghook 36, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstücke 45, 95 und Gemarkung Alstätte, Flur 28, Flurstück 55.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55721

Borken, den 22. März 2017

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382077089 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336365382 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336564067 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 428003420 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 428003438 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand